

LFGB Kommentar zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

und weiteren zentralen lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften

Bearbeitet von

Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer, Prof. Dr. Jens Bülte, Rita Beck, Dr. Astrid Seehafer, Gerhard Dannecker, RA
Dietrich Gorny, RA Thomas Mettke, Dr. Axel Preuß

Loseblattwerk mit Aktualisierungen 2016. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Rund 2200 S. Mit CD-ROM.
In 2 Ordnern

ISBN 978 3 89947 090 1

[Recht > Öffentliches Recht > Lebensmittelrecht, Agrarrecht > Lebensmittelrecht,
Futtermittelrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Abschnitt 2

Verkehr mit Lebensmitteln

§ 5 Verbote zum Schutz der Gesundheit

D. GORNY

§ 5 Verbote zum Schutz der Gesundheit

(1) Es ist verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist. Unberührt bleiben

1. das Verbot des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel und
2. Regelungen in Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4, soweit sie für den privaten häuslichen Bereich gelten.

(2) Es ist ferner verboten,

1. Stoffe, die keine Lebensmittel sind und deren Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen,
2. mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte für andere herzustellen, zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen.

I Amtliche Begründung

1 Amtliche Begründung¹

- 1 Nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht

¹ zur Gesetzesfassung vom 1.9.2005, BT-Drucksache 15/3657

§ 5

werden. Nach Absatz 2 Buchstabe a dieser Vorschrift gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind. Artikel 14 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bestimmt, dass bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, zu berücksichtigen sind:

- die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie
 - die dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder sonstige ihm normalerweise zugängliche Informationen über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie.
- 2** Nach Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, zu berücksichtigen
- die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern auch auf nachfolgende Generationen,
 - die wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen,
 - die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern bestimmt ist.
- 3** Das Verkehrsverbot für Lebensmittel, die nicht sicher sind, ergibt sich demnach unmittelbar aus Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Der Systematik des § 8 LMBG folgend wird in Nummer 1 des § 5 das Herstellen oder Behandeln gesundheitsschädlicher Lebensmittel für andere verboten.
- 4** Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2000 (BVerfGE 102, 26) ist die Nummer 1, soweit sie das Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln für andere verbietet, dahin auszulegen, dass damit die private Sphäre des Haushalts und der privaten Geselligkeit nicht erfasst wird.
- 5** Die Nummer 2 entspricht § 8 Nr. 2 LMBG, nunmehr vor dem Hintergrund der Regelungen in Artikel 14 der Verordnung (EG)

Nr. 178/2002 im Anwendungsbereich begrenzt auf Stoffe, die keine Lebensmittel sind. Das Inverkehrbringen solcher bei der Aufnahme durch den Menschen gesundheitsschädlicher Stoffe wird vom Verbot des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht erfasst. Insofern bleibt die Möglichkeit einer entsprechenden nationalen Regelung eröffnet. Von dieser Möglichkeit sollte auch Gebrauch gemacht werden, um das bisherige Schutzniveau des LMBG auch künftig beizubehalten.

Die Nummer 3 dient, wie bereits der inhaltsgleiche § 8 Nr. 3 LMBG, der Umsetzung der Richtlinie 87/357/EWG in nationales Recht. Nach Artikel 1 Abs. 2 dieser Richtlinie fallen diejenigen Erzeugnisse unter diese Richtlinie, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung, ihres Volumens oder ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, was mit Risiken wie der Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals verbunden ist.

Der in Nummer 3 verwendete Begriff der Gefahr für die menschliche Gesundheit ist im Sinne der Richtlinie dahin auszulegen, dass das von dem Produkt ausgehende Risiko für die menschliche Gesundheit erheblich sein muss. Zwar beschränken sich die Risiken für die menschliche Gesundheit nicht auf die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals, indes ergibt sich aus diesen Regelbeispielen, dass nur diese und diesen vergleichbare Gefahren von der Richtlinie und damit auch von der Nummer 3 erfasst werden sollen.

2 Amtliche Begründung¹

Es sollte klargestellt werden, dass für den privaten häuslichen Bereich geltende Regelungen in Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr.3 und 4 von dem Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1, das seinerseits nicht für den privaten häuslichen Bereich gilt, unberührt bleiben.

¹ zur Gesetzesfassung vom 29.6.2009, BT-Drucksache 16/8100

II Entstehungsgeschichte und praktische Bedeutung

- 8 Die Bestimmung ist redaktionell umgearbeitet worden. Der frühere Satz 2 von Absatz 1 ist nun die Nummer 1 in Absatz 1. Neu ist dagegen die Nummer 2 von Absatz 1. § 5 Abs. 1 LFGB realisiert das Verbot des Art. 14 Verordnung (EG) 178/2002 mindestens teilweise, nämlich durch die Verweisung auf Art. 14 Abs. 2a Verordnung (EG) 178/2002. Der Obersatz des Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) 178/2002, nämlich das generelle Verbot, dass Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden sollen, erscheint erst an zweiter Stelle. Dies erscheint zumindest unlogisch, weil das Verbot des Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) 178/2002 als Obersatz und allgemeine Regelung an die erste Stelle gehört hätte. Anders als Art. 14 Verordnung (EG) 178/2002, der zunächst das Inverkehrbringen verbietet, stellt § 5 Abs. 1 Satz 1 LFGB zunächst das Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, so dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich ist, in den Vordergrund. Das Gesetz folgt damit insoweit dem Aufbau des § 8 LMBG. Das Verbot des Inverkehrbringens nach Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2a Verordnung (EG) 178/2002 bleibt unberührt. Der Aufbau des § 5 Abs. 1 LFGB ist in sich logisch, weil das Herstellen und Behandeln dem Inverkehrbringen vorausgeht. Der Hinweis, dass das Verbot des Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2a Verordnung (EG) 178/2002 unberührt bleibt, hat nur deklaratorische Bedeutung. Dieses Verbot gilt auf Grund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung (EG) 178/2002 sowieso.
- 9 Die Amtliche Begründung stellt klar, dass auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2000¹ dieses Verbot nicht für die private Sphäre des Haushalts und der privaten Geselligkeit gilt. In jener Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts („Frischzellentherapie“) ging es um die Frage, ob es ein grundrechtswidriger Eingriff in die Berufsausübung ist, wenn dem Arzt verboten wird, ein von ihm selbst hergestelltes Arzneimittel selbst an Patienten anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Schluss, dass die Abgabe an eigene Patienten nicht als Abgabe im Sinne des Arzneimittelrechts zu verstehen ist und

¹ BVerfG 102, 26

deshalb nicht verboten werden kann. Ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so weit auszulegen ist, dass das Herstellen und Behandeln von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln in der privaten Sphäre des Haushalts und der privaten Geselligkeit nicht erfasst wird, nicht erfasst werden soll, erscheint nicht schlüssig und damit zumindest zweifelhaft. Um einen Tatbestand des Eingriffs in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit handelt es sich beim Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen im privaten Haushalt oder im privaten Geselligkeitskreis gerade nicht.

Das Verbot von Satz 1 gilt nach der Zweckerweiterung in § 1 Abs. 2 an sich auch für den privaten häuslichen Bereich. Durch die Nummer 2 wird klargestellt, dass das Verbot nicht gilt, wenn sich aus Verordnungen auf Grund der Ermächtigungsnorm des § 13 für den privaten häuslichen Bereich etwas anderes ergibt. **9a**

Da Stoffe, die keine Lebensmittel sind, von dem Verbot des Art. 14 der Verordnung (EG) 178/2002 nicht erfasst werden, hat das LFGB entsprechend des bisher geltenden § 8 Nr. 2 LMBG das Verbot des Art. 14 Abs. 2a Verordnung 178/2002 inhaltsgleich auf Stoffe ausgedehnt, die keine Lebensmittel sind und deren Verzehr gesundheitsschädlich ist. § 5 Abs. 2 Nr. 2 LFGB dient wie schon der inhaltsgleiche § 8 Nr. 3 LMBG der Umsetzung der Richtlinie 87/357/EWG und dient dazu, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte mit einem Verkehrsverbot zu belegen. **10**

§ 5 LFGB behandelt den Schutz der Gesundheit. Das Verbot, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die nicht sicher sind, weil sie für den Verzehr ungeeignet sind, dient nicht unmittelbar dem Gesundheitsschutz, weil nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel auch gesundheitsschädlich sind. Sind sie es gleichwohl, etwa aufgrund der Belastung mit pathogenen Keimen, dann greift das Verbot des § 5. **11**

Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, dass Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) 178/2002 keine abschließende Regelung insofern enthält, als das Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln, deren Verzehr gesundheitsschädlich ist, gemeinschaftsrechtlich nicht geregelt ist. Es besteht nur eine unvollkommene Harmonisierung, die dem deutschen Gesetzgeber die Möglichkeit lässt, den Verbot- **12**

§ 5

statbestand gleichgewichtig auch auf das Herstellen und Behandeln auszudehnen¹.

III Kommentierung

1 Lebensmittel

1.1 Gesundheitsschädlich

- 13** Der Begriff „gesundheitsschädlich“ ist der zentrale Begriff sowohl des § 5 LFGB als auch von Art. 14 Verordnung (EG) 178/2002. Für die Auslegung dieses Begriffes enthält Art. 14 in den Abätzen 3 und 4 Auslegungsregeln. Diese Auslegungsregeln sind auch für das Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 LFGB mit heranzuziehen. Nach dem Grundsatz der unmittelbaren Wirkung von EU-Richtlinien gilt auch Art. 14 mit seinem ganzen Inhalt, also auch mit den Auslegungsregeln. Der Begriff „gesundheitsschädlich“ ist nach Art. 14 ein Unterbegriff der „Lebensmittelsicherheit“. Es gilt die erste Auslegungsregel des Art. 14 Abs. 3 Verordnung (EG) 178/2002, die sich mit der Sicherheitsbeurteilung befasst folglich auch für die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit.

1.1.1 Auslegungsregel: Verwendungsbedingungen

- 14** Danach kommt es für die Sicherheits-/Gefahrenbewertung eines Lebensmittels darauf an, unter welchen Bedingungen es normalerweise vom Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verwendet wird. Dieser Text ist so zu verstehen, dass auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen die Bedingungen der Verwendung durch den Verbraucher zu berücksichtigen sind².
- 15** Weiterhin sind die dem Verbraucher vermittelten Informationen, einschließlich der Angaben auf dem Etikett und der sonstigen ihm normalerweise zugänglichen Informationen über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkung eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittel-

¹ so zutreffend ZIPFEL/RATHKE, a.a.O., C 102 § 5 LFGB Rdnr. 4

² vgl. GORNY, Grundlagen, Kap. 2.11 Rdnr. 287

kategorie zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Art. 14 Abs. 3a und b Verordnung (EG) 178/2002 erinnert an den Fehlerbegriff der allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG¹. Allen ist gemeinsam, dass es sowohl auf die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung eines Stoffes als auch darauf ankommt, ob fehlende oder unrichtige Informationen den Produktfehler und damit auch die Unsicherheit des Produktes, des Lebensmittels begründen können.

Die Erwähnung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen knüpft an deren Definition in Art. 3 Nr. 16 Verordnung (EG) 178/2002 an. In die Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sind sämtliche Stufen, einschließlich der Einfuhr, der Primärproduktion eines Lebensmittels und seiner Lagerung, seiner Beförderung, seines Verkaufs oder seiner zur Abgabe an den Endverbraucher zählenden Stufen einzubeziehen².

16

1.1.2 Auslegungsregel: Informationsquellen

Für die Information bei der Sicherheitsbeurteilung kommt es nicht nur allein auf die Etikettierung eines Lebensmittels an. Auch andere Informationsquellen sind heranzuziehen, z. B. Werbung in den Medien sowie sonstige, normalerweise allgemein zugängliche Informationen, die sich auf Vermeidung bestimmter, die Gesundheit beeinträchtigender Wirkung eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelkategorie beziehen. Entscheidend ist, dass dem Verbraucher mit dem Produkt oder sonst allgemein Gefahrenvermeidungsinformationen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken zur Verfügung stehen. Zu den normalerweise zur Vermeidung einer Gefahr zur Verfügung stehenden Informationen gehört auch das Allgemeinwissen. Darüber, was jeder ohnehin weiß, braucht nicht gesondert informiert zu werden. Es kommt dabei, anders als es der deutsche Text vermuten lässt, nicht auf die subjektive Zugänglichkeit der Information an, sondern auf die objektive Verfügbarkeit, wie sich aus der Wortwahl des englischen Textes „available“ und des französischen Textes „à disposition“ eindeutig ergibt³.

17

¹ ABl. L 11/4 vom 15.1.2002 bzw. § 1 ProdHG

² GORNY, Grundlagen, Kap. 2. 11 Rdnr. 289

³ GORNY, Grundlagen, Kap. 2.11 Rdnr. 290–291; zum Allgemeinwissen auch ausführlich KULLMANN, ZLR 2002, 37, 40 ff.

1.1.3 Weitere Auslegungsregeln

- 18** Neben diesen allgemein für die Gesundheitsschädlichkeit anzuwendenden Auslegungsregeln enthält Art. 14 Abs. 4 Verordnung (EG) 178/2002 zusätzliche besondere Auslegungsregeln.
- 19** Zunächst sind die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers selbst, sondern auch auf die nachfolgende Generation (Art. 14 Abs. 4a) heranzuziehen.
- 20** Weiterhin sind nach Art. 14 Abs. 4b die wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen heranzuziehen und nach Art. 14 Abs. 4c die besondere gesundheitliche Befindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Verbrauchergruppe bestimmt ist.

1.1.3.1 Wahrscheinliche Auswirkungen

- 21** Die Auslegungsregel des Buchstabens a enthält eine Wahrscheinlichkeitsaussage. Gewissheit und Sicherheit sind nicht erforderlich. Wie wahrscheinlich die sofortigen und/oder kurzfristigen sowie langfristigen Auswirkungen eines Lebensmittels auf die Gesundheit des Verbrauchers sein können, ist schwer zu beurteilen. Nur hypothetische Vermutungen reichen nicht aus. Auch Wahrscheinlichkeitsaussagen bedürfen der wissenschaftlichen Absicherung. Eine verlässliche Aussage über auch nur wahrscheinliche sofortige oder kurzfristige Auswirkungen oder langfristige auf die Gesundheit des Menschen ließe sich nur treffen, wenn das in Rede stehende Lebensmittel oder die Lebensmittelkategorie in einer Interventionsstudie am Menschen getestet würde. Solche aufwendigen Interventionsstudien werden häufig an ihrer Finanzierbarkeit scheitern. Das Mittel der Wahl sollte dann mindestens der Test im Tiermodell sein. Die Auswirkungen, seien sie sofort, kurzfristig oder langfristig, stehen gleichwertig neben einander.
- 22** Im Wesentlichen wird diese Bestimmung für die Gesundheitsbewertung neuer und neuartiger Lebensmittel (Zutaten, Zusatzstoffe) von Bedeutung sein. Art. 14 Abs. 3a Verordnung (EG) 178/2002 dürfte nur für diejenigen Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten in Frage kommen, die lediglich aufgrund des Notifizierungsverfahrens nach Art. 5 Verordnung (EG) 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in den Verkehr gebracht werden

dürfen¹. Das sind nach Art. 3 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Novel-Food-Verordnung Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten mit neuer oder gezielt modifizierten primärer Molekularstruktur sowie Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, bei deren Herstellung ein nicht übliches Verfahren angewendet worden ist und bei denen diese Verfahren eine bedeutende Veränderung ihrer Zusammensetzung und der Struktur der Lebensmittel oder der Lebensmittelzutaten bewirkt haben, was sich auf den Nährwert, ihren Stoffwechsel oder auf die Menge unerwünschter Stoffe im Lebensmittel auswirkt. Für die Art und Weise der Sicherheitsbewertung von Quellen anderer Nährstoffe, von anderen Zutaten, die für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden sollen, gibt es eine Leitlinie des SCF (Scientific Committee on Food) der Europäischen Kommission, die eine ausführliche Sicherheitsbewertung verlangt².

Aber auch für die gesundheitliche Beurteilung von neu erkannten Kontaminanten spielt diese Regel eine bedeutende Rolle.

1.1.3.2 Generationenfrage

Die Gesundheitsbewertung nach Art. 14 Abs. 4a Verordnung (EG) 178/2002 verlangt eine Bewertung der Auswirkungen auf die nachfolgenden Generationen. Eine Beantwortung dieser Frage innerhalb der menschlichen Generationenfolge für die Zukunft ist schlechterdings nicht möglich. Jedoch ist es möglich, im Tiermodell die Auswirkungen eines Lebensmittels bzw. einer Lebensmittelzutat über mehrere Tiergenerationen zu testen. Derartige Erkenntnisse sind verwertbar, soweit die Übertragbarkeit der im Tiermodell gefundenen Ergebnisse auf den Stoffwechsel des Menschen wissenschaftlich hinreichend gesichert ist³.

23

1.1.3.3 Kumulativ toxische Auswirkungen

Art. 14 Abs. 3b Verordnung (EG) 178/2002 verlangt bei der Gesundheitsbeurteilung auch die Berücksichtigung der wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen.

24

¹ ABl. L 43/1 vom 14.2.1997

² SCF/CS/ADD/NUT/21 Final vom 12.7.2001 – europa.eu/int/comm/food/fs/sf/scf,vgl. auch GORNY, Grundlagen, Kap. 2.11 Rdnr. 298

³ vgl. dazu ausführlich GORNY, Grundlagen, Kap. 2.11 Rdnr. 300 ff.

§ 5

- 25** Die Leitlinien des SCF für die Sicherheitsbewertung von Nährstoffen und anderen Zutaten für die Verwendung in Lebensmitteln¹ verweisen hinsichtlich der toxikologischen Daten auf die für die Zulassung von Zusatzstoffen aufgestellten Anforderungen für toxikologische Bewertungen. Zu testen ist das toxikogenetische Verhalten eines Stoffes im menschlichen Stoffwechsel. Die subchronische Toxizität, die im geeigneten Tiermodell zu testen ist, gehört ebenso dazu wie die Genotoxizität, die chronische Toxizität sowie Carzinogenität. Zu den toxikologischen Auswirkungen gehören auch Auswirkungen auf die reproduktive und die Entwicklungstoxizität².

1.1.3.4 Besondere Verbrauchergruppen

- 26** Schließlich bestimmt die Auslegungsregel des Art. 14 Abs. 4c Verordnung 178/2002, dass die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe zu berücksichtigen ist, falls das Lebensmittel für diese Gruppe bestimmt ist. Hierbei ist besonders an Kinder und ältere Personen zu denken³. Die besondere Empfindlichkeit von Verbrauchern beschränkt sich jedoch nicht auf diese Gruppen. Zu denken ist auch an andere Verbrauchergruppen, die eine besondere gesundheitliche Empfindlichkeit aufzeigen. Das sind Personengruppen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und auf eine besondere Diät angewiesen sind.

1.1.4 Unsicherheitsvermutung

- 27** Eine weitere Auslegungsregel für die Gesundheitsschädlichkeit, weil auch für die Unsicherheit, enthält Art. 14 Abs. 6 Verordnung (EG) 178/2002. Danach wird die Unsicherheit der gesamten Partie vermutet, zu der das Lebensmittel gehört. Diese Vermutung ist jedoch widerleglich, nämlich dadurch, dass nach einer eingehenden Prüfung der Nachweis dafür gefunden wird, dass der Rest der Charge, des Postens oder der Lieferung sicher, d. h. in diesem Fall nicht gesundheitsschädlich ist.

¹ SCF/CS/ADD/NUT/21 Final vom 12.7.2001 – europa.eu.int/comm/food/fs/st/scf

² vgl. auch GORNY, Grundlagen, Kap. 2.11 Rdnr. 303–304

³ vgl. auch GORNY, Grundlagen, Kap. 2.11 Rdnr. 305

1.2 Herstellen und Behandeln

Die Begriffe Herstellen und Behandeln sind in § 3 Nr. 2 und 3 LFGB definiert. Auf die Kommentierung dazu kann insoweit verwiesen werden (s. oben § 3 LFGB, Rdnr. 24). Das Herstellen und Behandeln muss „derart“ sein, dass das hergestellte und behandelte Lebensmittel bei Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2a Verordnung 178/2002 ist. Das bedeutet, dass zwischen Herstellungs- und Behandlungsweise und Gesundheitsschädlichkeit Kausalität gegeben sein muss. **28**

Adressat des Herstellungs- und Behandlungsverbotes des § 5 Abs. 1 Satz 1 LFGB ist nicht nur der Lebensmittelunternehmer. Nach der Definition des § 3 Nr. 7 LFGB in Verbindung mit Art. 3 Nr. 3 Verordnung 178/2002 sind Adressat dieses Verbotes auch andere dritte Personen, die etwa Lebensmittel dadurch behandeln, dass sie sie vergiften durch Einspritzen von Giften und Säuren oder andere gesundheitsschädlicher Bestandteile, um Hersteller oder Handelsketten zu erpressen. Auch sie verstoßen gegen das Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 LFGB. Produktfehler, die durch Nichtbeachtung von Qualitätssicherungsmaßnahmen entstehen, etwa die Kontamination mit Fremdkörpern (Glassplittern, Schneidevorrichtungen, Schrauben), deren Verzehr zu Gesundheitsschäden führen kann, sind ebenfalls vom Verbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 LFGB erfasst. **29**

Das Lebensmittel muss für andere hergestellt sein. Die Verwendung im eigenen Betrieb als Vor- und Zwischenprodukt fällt nicht unter den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 LFGB¹. **30**

§ 5 Abs. 1 Satz 2 verbietet das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die gesundheitsschädlich sind. Dieser Tatbestand setzt nicht voraus, dass der Inverkehrbringer ein solches Lebensmittel selbst hergestellt hat. Entscheidend ist allein die Gesundheitsschädlichkeit des Lebensmittels, allerdings unter Berücksichtigung der Auslegungsregeln des Art. 14 Abs. 3 und 4 Verordnung 178/2002. So ist das Inverkehrbringen von mit Salmonellen kontaminierten Fleisch, vor allem Geflügelfleisch, trotz der Pathogenität der Salmonellen kein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 LFGB, weil bei voraussehbarer Verwendung davon ausgegangen wird, dass derartiges Geflügelfleisch nach guter **31**

¹ so auch ZIPFEL/RATHEKE, a.a.O., C 102 § 5 LFGB Rdnr. 11

§ 5

Hygienepraxis behandelt und auch im privaten Haushalt durchgegart wird, so dass die pathogenen Keime abgetötet werden.

2 Stoffe, die keine Lebensmittel sind

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 LFGB verbietet das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Stoffe, die keine Lebensmittel sind, als Lebensmittel. Die Bestimmung wird durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 LFGB ergänzt, wonach mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte nicht für andere hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen. § 5 Abs. 2 Nr. 1 behandelt Fälle der Gesundheitsschädlichkeit, während § 5 Abs. 2 Nr. 2 nur von der Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln ausgeht, ohne dass es auf die Gesundheitsschädlichkeit noch ankommt. Die Tragweite des § 5 Abs. 2 Nr. 1 LFGB ist begrenzt. Denn wenn Stoffe als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, also zur Aufnahme durch den Menschen bestimmt sind, dann sind es Lebensmittel im Sinne der Definition des Art. 2 der Verordnung (EG) 178/2002¹.

32

© Behr's Verlag, Hamburg

¹ so zutreffend auch ZIPFEL/RATHKE, a.a.O., C 102 § 5 LFGB Rdnr. 13